

# Merkblatt über steuerliche Besonderheiten von Pensionären

Viele ehemalige Berufssoldaten fragen sich, ob die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für sie sinnvoll ist bzw. ob sie überhaupt eine abgeben müssen. Pauschale Antworten sind oft nicht möglich. Dieses Merkblatt soll etwas Licht in das Dickicht des Steuerrechts und der darin enthaltenen Bürgerpflichten bringen.

## 1. Steuerpflicht der Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind als Arbeitslohn aus einer früheren Beschäftigung grundsätzlich steuerpflichtig. Da die bezügelnde Stelle die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – wie Steuerklasse, Zahl der Kinder und Konfessionszugehörigkeit – elektronisch abrufen, ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht mehr nötig. Die bezügelnde Stelle behält aufgrund der ELStAM die Steuern ein. Nach Ablauf des Jahres erhält auch der Pensionär einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Information und für die Steuererklärung.

Die bezügelnde Stelle berücksichtigt bei der Berechnung der Steuern einen Versorgungsfreibetrag und einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Beide Beträge werden seit 2005 für neue Pensionäre reduziert. Für Neupensionäre im Jahr 2018 beträgt der Versorgungsfreibetrag maximal 1.440 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 432 Euro.

Beziehen der ehemalige Berufssoldat und ggf. seine Ehefrau keine weiteren Einkünfte, kann durch Abgabe einer Steuererklärung meist eine Steuererstattung erzielt werden – lesen Sie dazu bitte Punkt 5 „Vorsorgeaufwendungen“.

## 2. Berücksichtigung der berufstätigen Ehefrau

Die berufstätige Ehefrau zahlt ebenfalls bei ihrem Arbeitgeber Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag, abhängig von der Steuerklasse. Wurde die Steuerklassenkombination 3 und 5 gewählt, muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der gesamte Steuerabzug niedriger war, als die zu zahlende (festgesetzte) Steuer. Dann stehen eine Nachzahlung und eventuell auch eine Vorauszahlung an. Das muss aber nicht zwingend sein – es kommt auf den Einzelfall an und auf die Vielzahl der Abzugsmöglichkeiten, die das Steuerrecht bietet.

Bei Versorgungsempfängern mit einer berufstätigen Ehefrau kann die Abgabe von zwei einzelnen Steuererklärungen zu einem besseren Ergebnis führen. Wir führen diese Vergleichsrechnung durch.

## 3. Zusätzliche Renten

Auch Pensionäre können aus einer früheren zivilen Tätigkeit eine Rente erhalten oder die Ehefrau bekommt eine Rente. Dann muss eine Steuererklärung abgegeben werden. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für jeden Neurentner künftig an. Wer z. B. 2018 erstmals eine Rente erhielt, muss davon 76 % versteuern, so dass sich eine zusätzliche Steuerbelastung ergibt.

Geben Sie unbedingt Ihre Rente in der Steuererklärung an – sowohl die gesetzliche als auch die private Rente. Der Rentenbezug wird zwar elektronisch an das Finanzamt gemeldet, ohne Angabe ist die Steuererklärung aber unvollständig. Das kann zu unliebsamen Nachfragen des Finanzamts führen.

#### 4. Weitere Einkünfte

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung führen bei einem steuerlichen Verlust zu einer Steuerminderung, bei einem positiven Überschuss zu einer Steuerbelastung. Die Ermittlung der Einkünfte ist meist schwierig – als Lohnsteuerhilfeverein helfen wir unseren Mitgliedern auch hierbei. Fragen zur Abschreibung und zu den weiteren Werbungskosten einschließlich der ansetzbaren Kosten aus der Hausabrechnung bei einer vermieteten Eigentumswohnung müssen geklärt werden. Man ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich die Abgeltungsteuer. Oft ist es aber sinnvoll, die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. So kann überprüft werden, ob die Freistellungsaufträge optimal auf mehrere Banken verteilt wurden oder ob der individuelle Steuersatz niedriger als 25% der Abgeltungsteuer ist. In beiden Fällen zahlt das Finanzamt zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer zurück.

Auch der Altersentlastungsbetrag, der ab Vollendung des 64. Lebensjahrs gewährt wird, kann nur im Rahmen einer Steuererklärung berücksichtigt gewährt werden.

#### 5. Vorsorgeaufwendungen

Auf diesen Abzugsposten haben wir oben bereits hingewiesen. Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge z. B. zur gesetzlichen Rentenversicherung der berufstätigen Ehefrau, zu privaten Basis-Rentenverträgen, zu Kranken- und Pflegeversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Lebensversicherungen mit einem Vertragsabschluss vor dem Jahr 2005.

Für Versorgungsempfänger ist sehr wichtig, dass alle ansetzbaren Versicherungsbeiträge in der Steuererklärung angegeben werden. Bei der Berechnung wird ein Vergleich mit den Abzugsmöglichkeiten (dem Recht) bis 2004 und dem neuen Recht ab 2005 bzw. 2010 vorgenommen. Auch wenn in dieser Vergleichsrechnung die Rechtslage bis zum Jahr 2004 zukünftig nicht ganz erhalten bleibt (der Vorwegabzug wird jährlich gekürzt), so ergibt sich dadurch meist ein besseres Ergebnis.

Für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird vom Versicherer eine Jahresbescheinigung über die gezahlten und erstatteten Beiträge erstellt. Beitragszuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung mindern die abzugsfähigen Beiträge, Beitragszahlungen gehören zu den abzugsfähigen Aufwendungen. Es sind nicht nur die Beiträge für die Basisabsicherung, sondern auch für die Wahlleistungen abzugsfähig. Prüfen Sie die Bescheinigung des Versicherers ob auch diese Beiträge aufgeführt sind.

Vergessen Sie nicht die Einzahlungen in einen Riestervertrag der berufstätigen Ehefrau.

#### 6. Weitere Abzugsmöglichkeiten

Das Finanzamt gewährt für die Versorgungsbezüge einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Prüfen Sie, ob Sie diesen Betrag durch tatsächliche Aufwendungen überschreiten können. Schon allein der Mitgliedsbeitrag für den DBwV e.V. übersteigt den Pauschbetrag.

Weiterhin erwähnen wir beispielhaft Spenden und Beiträge an begünstigte Organisationen, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen oder Krankheitskosten, die von der Beihilfe und der Krankenversicherung nicht übernommen wurden. Für erwachsene Kinder in Ausbildung bzw. im Studium kann bei einer auswärtigen Unterbringung ein Freibetrag von maximal 924 Euro abgezogen werden. Für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es eine unmittelbare Steuerermäßigung von 20% der Aufwendungen; erforderlich sind eine Rechnung und ein bargeldloser Zahlungsnachweis.

Wir haben Ihnen an einigen Beispielen erläutert, worauf Pensionäre bei der Steuererklärung achten müssen. Es handelt sich hierbei allerdings um allgemeingültige Aussagen. Ihre individuellen Möglichkeiten können nur in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

## 7. Kontaktdaten & Kooperation

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist bereits seit 1990 Kooperationspartner der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH. Wir sind der richtige Steuerpartner für Soldaten und Pensionäre.

### **Kontakt**

Wenn Sie Interesse an einer steuerlichen Beratung haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:  
Tel. 06151-978484 | Fax 06151-978497 | [info@steuerring.de](mailto:info@steuerring.de) oder [www.steuerring.de](http://www.steuerring.de)

### **Kooperation**

Im Rahmen der Zusammenarbeit bieten wir u. a. an:

- Steuerfachliche Vorträge in den Truppen- und Standortkameradschaften, bei Bezirks- und KpFw-Tagungen
- Steuerring-Informationsstand bei Veranstaltungen wie z. B. Standorttagen und bei den Landesversammlungen und der Hauptversammlung des DBwV e.V.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an unsere Beauftragten für die Bundeswehr:

#### Deutschland Nord

Hans-Jürgen Hahn  
Hauptmann a. D.  
Schneiderstraße 4  
31249 Hohenhameln-Equord  
Tel. 05128 – 81 24  
hans-juergen.hahn@steuerring.de

#### Deutschland Ost

Steffen Branse  
Hauptmann d. R.  
Karl-Liebknecht-Straße 30/32  
04107 Leipzig  
Tel. 0341 – 96 15 516  
steffen.branse@steuerring.de

#### Deutschland Süd

Uwe Sikora  
Hauptmann a. D.  
Königseggwalder Straße 16  
88377 Riedhausen  
Tel. 07587 – 87 39 475  
uwe.sikora@steuerring.de

#### Deutschland West

Emil Vollmer  
Hauptmann a. D.  
Beunstraße 55  
56746 Kempenich  
Tel. 02655 – 34 73  
emil.vollmer@steuerring.de

Kooperationspartner seit mehr als 25 Jahren.



Stand 27.06.2019

**-> [www.steuerring.de/die-bundeswehr](http://www.steuerring.de/die-bundeswehr)**

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)  
Hauptverwaltung: Alsfelder Straße 10 | 64289 Darmstadt | Tel. 0800-9784800 | [info@steuerring.de](mailto:info@steuerring.de)

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Besoldungsbezügen, Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.